

# Staatliches Berufliches Schulzentrum Traunstein

Berufsschule III mit Berufsfachschulen für Kinderpflege,  
Sozialpflege, Ernährung und Versorgung,  
Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik,  
Fachschule für Heilerziehungspflege



An die Schulleitung des  
BSZ Traunstein  
Schnepfenluckstr. 12  
83278 Traunstein

## Antrag auf Berücksichtigung einer lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung an der Berufsschule/Berufsfachschule

### Persönliche Daten der Schülerin/des Schülers

_____	_____	_____
Name, Vorname	Geburtsdatum	Klasse
_____	_____	_____
Telefon (Festnetz, ggf. Mobil)	E-Mailadresse	Klassenleiter
_____		
Adresse		

### Ich/Wir beantrage/n für mich/meine Tochter/meinen Sohn aufgrund einer

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Lese-Rechtschreib-Störung     isolierten Rechtschreibstörung     isolierten Lesestörung  
 körperlich-motorischen Beeinträchtigung     Beeinträchtigung beim Sprechen  
 Beeinträchtigung aus dem autistischen Formenkreis     Sinnesschädigung

einen **Nachteilsausgleich**    und/oder     **Notenschutz**

- Ich/Wir bestätige/n, dass ich/wir die „Hinweise für den/die Antragsteller“ (Rückseite, **Punkt 3.**)  
gelesen und verstanden habe/n.
- Die unter **Punkt 2.** (Rückseite) geforderten Nachweise (Voraussetzung für die Bearbeitung) liegen  
diesem Antrag bei bzw. werden umgehend nachgereicht.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r bzw. volljährige/r Schülerin/ Schüler

**Bitte Rückseite beachten!**

## Hinweise

### 1. Maßnahmen:

Nach § 31 BaySchO können Maßnahmen der individuellen Unterstützung, des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes gewährt werden. Die konkreten Maßnahmen im Einzelfall richten sich nach der Eigenart und Schwere der jeweiligen Beeinträchtigung.

- 1.1 Maßnahmen der **individuellen Unterstützung** (§ 32 BaySchO) umfassen z.B. individuelle Erläuterung der Arbeitsanweisungen und Verwendung von besonderen Arbeitsmitteln wie etwa eines Laptops. Diese Maßnahmen werden von der Lehrkraft im Rahmen des pädagogischen und organisatorischen Ermessens gewährt. Sie betreffen nicht die Leistungsfeststellung und werden nicht im Zeugnis vermerkt.
- 1.2 Durch Maßnahmen des **Nachteilsausgleichs** (§ 33 BaySchO) werden die Prüfungsbedingungen zur Herstellung der Chancengleichheit angepasst. Sie betreffen die Leistungsfeststellung. Dies kann beispielsweise durch Vorlesen der Aufgabenstellung, Vergrößerung der Angabe, größerem Zeilenabstand bei Texten oder durch Verlängerung der Arbeitszeit erfolgen. Ein Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt.
- 1.3 Maßnahmen des **Notenschutzes** (gemäß § 34 BaySchO) betreffen die Leistungsfeststellung. Es wird auf die Erbringung einer Leistung oder einer wesentlichen Prüfungsanforderung verzichtet. Der Notenschutz ist im Zeugnis zu vermerken, auch wenn er nur für Teile des Zeugniszeitraums gewährt wurde (§ 36 Abs. 4 BaySchO).

### 2. Antragstellung, Zuständigkeit und Bescheid:

- 2.1 Für die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz an der Schule ist ein schriftlicher Antrag der/des Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler/-innen bei der Schulleitung notwendig. Nachteilsausgleich und Notenschutz setzen die Vorlage eines **fachärztlichen Zeugnisses** bei der Schule über Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung durch die/den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler/-innen voraus (§ 36 Abs. 2 BaySchO).
- 2.2 Abweichend von 2.1 ist die Vorlage eines **Schwerbehindertenausweises** einschließlich der zugrundeliegenden Bescheide, von Bescheiden der Eingliederungshilfe, **förderdiagnostischen Berichten** oder **sonderpädagogischen Gutachten** ausreichend, wenn aus ihnen Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung hervorgehen (§ 36 Abs. 2 BaySchO).
- 2.3 Für den Nachweis einer **Lese-Rechtschreib-Störung** ist abweichend von 2.1 die Vorlage einer **schulpsychologischen Stellungnahme** stets erforderlich und ausreichend (§ 36 Abs. 2 BaySchO).
- 2.4 Individuelle Unterstützung gewährt die Lehrkraft. Nachteilsausgleich oder Notenschutz bei Lese- Rechtschreib-Störung gewährt die Schulleitung, in allen übrigen Fällen entscheidet die Schulaufsicht der jeweilige Schulart (§ 36 BaySchO). Zu den Entscheidungen ergeht ein Bescheid.
- 2.5 Maßnahmen des Nachteilsausgleichs/Notenschutz bei **Kammerprüfungen** sind durch die/den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler/-innen gegenüber der zuständigen Stelle (HWK, IHK) rechtzeitig zu beantragen. Diese entscheidet in eigener Zuständigkeit.

### 3. Hinweise für den/die Antragsteller:

- 3.1 Bitte setzen Sie sich bei Unklarheiten und Rückfragen umgehend mit der/dem für Sie zuständigen Schulpsychologen (Andrea Köhldorfner, Tel: 0861 / 98 600 – 0, Mail: andrea.koehldorfner@bsz-traunstein.de) in Verbindung.
- 3.2 Sie können jederzeit schriftlich beantragen, dass die Maßnahmen des **Nachteilsausgleichs** nicht mehr gewährt werden. Nach einem Verzicht können Sie jederzeit einen erneuten Antrag auf Gewährung des Nachteilsausgleiches stellen.
- 3.3 Sie können spätestens in der ersten Woche eines Schuljahres schriftlich beantragen, dass die Maßnahmen des **Notenschutzes** nicht mehr gewährt werden. Nach einem Verzicht können Sie jederzeit einen erneuten Antrag auf Gewährung des Notenschutzes stellen. Der Notenschutz ist im Zeugnis zu vermerken, auch wenn er nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährt wurde (§ 36 Abs. 4 BaySchO).
- 3.4 Der Bescheid basiert auf der zurzeit gültigen Rechtslage. Bei einer Änderung der gesetzlichen Vorgaben oder durch Anweisung vorgesetzter Dienststellen kann dieser auch während der Laufzeit geändert werden.